

ERLÄUTERUNGSBERICHT



Linie 2 verbindet

Anpassung Knotenpunkt
Ludwig-Quidde-Straße / Stresemannstraße

Sondervermögen Infrastruktur der Freien Hansestadt Bremen
Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht
Anpassung Knotenpunkt Ludwig-Quidde-Straße / Stresemannstraße

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme	3
2. Einmündung Stresemannstraße	3
3. Linksabbiegestreifen und Mittelinsel	4
4. Signalisierung	4
5. Oberflächenentwässerung	4
6. Umweltfachliche Auswirkungen und Bewertung // Eingriffsregelung, Arten- und Baumschutz	5

Anlage

Lageplan, Maßstab 1:250

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme

Im Rahmen des Projekts Linie 2 verbindet soll für eine temporäre Schließung der Zufahrt von der Steubenstraße während der Baumaßnahme und darüber hinaus der Anschluss des Behördenzentrums an der Stresemannstraße gemäß den dadurch entstehenden Anforderungen angepasst und verbessert werden. Zukünftig ist es damit den Besucherinnen und Besuchern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Behördenzentrums möglich, diese Zufahrt zu nutzen, um in Richtung Sebaldsbrück und in Richtung Innenstadt zu fahren. Gleichzeitig wird es zukünftig möglich sein, aus Richtung Innenstadt bzw. aus Richtung Sebaldsbrück kommend über die Stresemannstraße auf das Gelände des Behördenzentrum zu gelangen. Derzeit ist es über die Zufahrt nur möglich in Richtung Innenstadt zu fahren, eine Einfahrt ist nicht möglich.

Zur Realisierung der Planung wird die Zufahrt verbreitert und höhentechisch umgeplant. Die Zufahrt wird auf zwei Ausfahrstreifen je mit einer Breite von 2,75 und einen Einfahrstreifen mit einer Breite von 3,5 m ausgebaut. In der Stresemannstraße wird ein neuer Fahrstreifen für Linksabbieger auf das Grundstück eingerichtet. Des Weiteren wird die vorhandene Signalisierung im Knotenpunkt angepasst und Änderungen an dem bisher vorhandenen Mittelstreifen der Stresemannstraße vorgenommen. Hierzu wird eine Verkehrsinsel umgebaut.

Gegenstand dieses Verfahrens ist nur der im öffentlichen Raum überplante Bereich ab der Grundstücksgrenze. Für die Anpassungsarbeiten direkt auf dem Grundstück erfolgt ein gesondertes Verfahren.

2. Einmündung Stresemannstraße

Die vorhandene Zufahrt befindet sich am nördlichen Rand des Knotenpunktes Stresemannstraße/Ludwig-Quidde-Straße. Durch den Ausbau wird die Zufahrt in den Knotenpunkt integriert und signalisiert. Direkte Verkehrsbeziehungen zwischen Ludwig-Quidde-Straße und der Zufahrt sind nicht vorgesehen.

Der Anschluss an den Fahrbahnrand von Stresemannstraße wird stufenlos ausgeführt. Die Oberfläche des Einmündungsbereichs wird ca. 12 cm tiefer als der Bestand liegen und enthält eine Längsneigung von 1,0 % zur Straße. Die umfassenden Borde erhalten Eckausrundungen mit einem Hauptradius von jeweils 8,0 m gemäß RAST. Als Grundlage für die Trassierung der Eckausrundungen ist eine Schleppkurvenüberprüfung erfolgt. Als Bemessungsfahrzeug dient hierbei das dreiachsige Müllfahrzeug. Bei Mitbenutzung von benachbarten Fahrstreifen sind die Ein- und Ausfahrten auch vom Bemessungsfahrzeug Sattelzug befahrbar.

Erläuterungsbericht Anpassung Knotenpunkt Ludwig-Quide-Straße / Stresemannstraße

Um die neue Geometrie der Einmündung zu ermöglichen, ist es erforderlich zwei Bäume zu fällen und einen Beleuchtungsmast zu versetzen. Darüber hinaus muss der Deckel eines bestehenden Kanalschachts höhentechisch angepasst werden. Warteflächen an den Lichtsignalanlagen für querenden Radfahrende und zu Fuß gehende an beiden Seiten der Zufahrt wurden bei der Planung ebenfalls berücksichtigt. Durch die Ausbildung der neuen Zufahrt erfolgt die Reduzierung um einen Längsparkstand am nördlichen Fahrbahnrand der Stresemannstraße, westlich von der Einmündung.

3. Linksabbiegestreifen und Mittelinsel

In den Mittelstreifen der Stresemannstraße wird ein 18,0 m langer Linksabbiegestreifen integriert, um die aus Westen abbiegenden Fahrzeuge aufzunehmen. Außerdem werden zwei Verkehrsinseln zur Positionierung der Lichtsignalanlagen ausgebildet. Als Grundlage für die Trassierung der Verkehrsinseln und des Linksabbiegerstreifen ist eine Schleppkurvenüberprüfung erfolgt. Als Bemessungsfahrzeug dient hierbei das dreiachsige Müllfahrzeug.

4. Signalisierung

Aufgrund der neu entstehenden Verkehrsbeziehungen ist die bisherige Lichtsignalanlage anzupassen. Diese Anpassungsmaßnahmen umfassen das Versetzen eines LSA-Masts sowie die Aufstellung von weiteren LSA-Masten zur signaltechnischen Absicherung. Während der Planung wurde die Leistungsfähigkeit geprüft. Im Ergebnis ist der neue Knotenpunkt leistungsfähig und die neue Signalisierung lässt sich in die koordinierte Achse der Stresemannstraße integrieren.

5. Oberflächenentwässerung

Die Gradiente der Zufahrt hat einen Hochpunkt im Bereich der Grundstücksgrenze zur Stresemannstraße. Südlich des Hochpunktes entwässert die Verkehrsfläche analog der Bestandssituation über die Straßenabläufe an der Stresemannstraße. Nördlich des Hochpunktes wird das Wasser in einer Entwässerungsrinne am linken Bord gefasst und zu zwei neuen Straßenabläufen geführt. Die neuen Straßenabläufe werden an den naheliegenden bestehenden Kanalschacht auf dem Grundstück verknüpft.

6. Umweltfachliche Auswirkungen und Bewertung // Eingriffsregelung, Arten- und Baumschutz

Gem. § 18 (2) BNatSchG ist die Eingriffsregelung im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sowie innerhalb gültiger Bebauungspläne nach § 30 des BauGB nicht anzuwenden. Die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (BremBaumSchVO) und der Grünordnung sowie die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bleiben jedoch unberührt und sind zu beachten. Das Trägerverfahren hat keine konzentrierende Wirkung, d.h. durch den Vorhabenträger werden bei der Naturschutzbehörde und/oder dem Umweltbetrieb Bremen (UBB) alle ggf. erforderlichen Stellungnahmen, Befreiungen, Genehmigungen u. ä. separat beantragt:

Die vorliegende Planung erfolgte vor dem Hintergrund des geringsten Eingriffs in den Baumbestand. Es wurde im Vorfeld eine weitere Variante unter Berücksichtigung des Nachbargrundstücks betrachtet. Auch bei dieser Variante hätten jedoch zwei Bäume entfernt werden müssen. Weitere Möglichkeiten zur Herstellung der beabsichtigten Fahrbeziehungen, Fahrstreifen und der Lage der Zufahrt bestehen aufgrund der beengten Platzverhältnisse und Zwangspunkte (bspw. Gebäude, Grundstücksgrenzen) nicht.

Daher ist für die Umsetzung der Planung im öffentlichen Straßenraum die Fällung von zwei Bäumen unumgänglich, um vorab beschriebene Zufahrtsanbindung zu ermöglichen. Die bisherigen Standorte der beiden zu entfernenden Bäume können auf Grund der geplanten Fahrbeziehungen und Fahrspuren nicht gehalten werden, da diese direkt im zu überfahrenden Bereich liegen.

Weiterhin sind Teile des straßenbegleitenden Grünstreifens aus Scher- und Trittrasen (Gebrauchsrasen) und des Pflanzbeetes am Stadtamt aus Büschel-Rose (*Rosa multiflora*) und Rhododendron (*Rhododendron L.*) durch den benötigten Arbeitsraum und die direkte Überbauung betroffen. Es werden ca. 23 m² neu versiegelt.

Es handelt sich innerhalb des Pflanzbeetes am Stadtamt um eine Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit einem Stammumfang von ca. 35 cm sowie um zwei Straßenbäume im Eigentum des SKUMS (Grünordnung) und in der Unterhaltung des UBB. Diese beiden Kaiserlinden (*Tilia intermedia* ‚Palida‘) mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 55 cm sind nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (BremBaumSchVO) geschützt. Nach der Vorgabe der Grünordnung sind in Abhängigkeit von Alter, Art und Stammdurchmesser für die

Erläuterungsbericht
Anpassung Knotenpunkt Ludwig-Quidde-Straße / Stresemannstraße

entfallenden, geschützten Bäume als Ersatz je zwei, also insgesamt vier standortgerechte, großkronige Laubbäume zu pflanzen. Die Neupflanzung wird nach Möglichkeit in der Nähe, ansonsten auf einem anderen verfügbaren städtischen Flurstück in Abstimmung mit dem UBB erfolgen. Falls dies absolut nicht möglich sein sollte, werden Ersatzzahlungen an UBB zweckgebunden geleistet.

Die Entfernung der geschützten Straßenbäume und ihres Unterwuchses sowie die dafür vorgesehenen Ersatzpflanzungen werden (nach § 8 Abs. 2 der BremBaumSchVO) beim UBB angezeigt. Die Entnahme der Bäume soll gem. § 39 (5) BNatSchG zwischen 01. Oktober 2022 und 28. Februar 2023 erfolgen. Die zu fällenden Bäume weisen (Stand Mai 2022) augenscheinlich keine als Quartiere für Federmäuse oder Vögel geeigneten Löcher oder Höhlen auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass mit der Fällung der Bäume kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst wird.